

Arbeitsmöglichkeiten erweitert

Neues bei den Gutscheinen

In Italien ist die Schwarzarbeit stark verbreitet. Das ist auch auf die komplizierten Arbeitsvorschriften und die hohen Lohnnebenkosten zurückzuführen. Wenigstens für die Gelegenheitsarbeiten (*lavoro accessorio occasionale*) gibt es jedoch seit einiger Zeit eine wesentliche Vereinfachung durch die Einführung der Entlohnungsgutscheine (Ermächtigungsverordnung Nr. 276/2003).

Um die Verwendung der Gutscheine (*vouchers*) zu fördern, ist diese einfache Entlohnungsmöglichkeit heuer noch erweitert worden. Für diese Gelegenheitsarbeiten ist kein schriftlicher Arbeitsvertrag erforderlich, und es ist auch keine Meldung beim Arbeitsamt vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt mit Entlohnungsgutscheinen, die vom Arbeitgeber beim Sozialversicherungsinstitut NISF/INPS oder über das Internet erworben werden können.

Von der Entlohnung werden bei der Einlösung der Gutscheine die Sozialversicherungsbeiträge (INPS und INAIL) sowie das Bearbeitungsgehalt einbehalten. Das sind insgesamt 25 Prozent vom Nennwert des Gut-

scheins. Das ausbezahlte Entgelt für Gelegenheitsarbeit wird nicht besteuert und hat auch keinen Einfluss auf das eventuell bezogene Arbeitslosengeld. Pro Jahr dürfen die Entlohnungsgutscheine einen Gesamtbetrag von höchstens 5000 Euro je Auftraggeber ausmachen.

Die Entlohnungsgutscheine können für Gelegenheitsarbeiten in folgenden Fällen verwendet werden:

- für Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 24 Jahren, die eine Schule oder eine Universität besuchen, wenn die Gelegenheitsarbeiten während der Ferien oder an Wochenenden stattfinden;
- für Universitätsstudenten ab 25 Jahren; sie können Gelegenheitsarbeiten während des ganzen Jahres ausüben;
- für Pensionisten in allen Bereichen der Privatwirtschaft und bei öffentlichen Körperschaften;
- für Hausarbeiten sowie für die Betreuung von Kindern und alten Personen;
- für Nachhilfeunterricht;
- für einfache Garten-, Putz- und Instandhaltungsarbeiten auch bei öffentlichen Körperschaften;



Foto: gms

Auch Babysitten kann künftig unbürokratisch mit Gutscheinen bezahlt werden.

- für kulturelle, sportliche und soziale Veranstaltungen;
- für Arbeiten in Notfällen (Überschwemmungen, Schneefälle);
- für die Ernte und andere saisonale Arbeiten in der Landwirtschaft von Pensionisten, Hausfrauen und Studenten bis zu 24 Jahren;
- für Arbeiten in Pferdeställen und Reitschulen (neu seit 2010);
- für Arbeiten in Familienunternehmen in sämtlichen Bereichen (seit heuer entfällt die Beschränkung auf die Bereiche Handel, Dienstleistungen und Tourismus);
- für die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften von Haus zu Haus und für den Wandlerhandel mit solchen Druckerzeugnissen;
- für Empfänger von Arbeitslosengeld und von Bezügen aus der Lohnausgleichskasse für Arbeiten in sämtlichen Wirtschaftszweigen; für diese Tätigkeiten gilt ein Höchstbetrag von 3000 Euro pro Jahr;
- für Arbeitnehmer in Teilzeitbeschäftigung.

Die Beschäftigung von Gelegenheitsarbeitern, deren Bezahlung mit Entlohnungsgutscheinen erfolgt, ist auch durch öffentliche Verwaltungen möglich (z. B. beim Schneeschaukeln). Für viele Vereine, Unternehmen und Privatpersonen könnten die Entlohnungsgutscheine für Gelegenheitsarbeit eine einfache Lösung für die Durchführung kleinerer Arbeiten darstellen. In anderen Ländern, wie z. B. Belgien, hat sich diese Entlohnungsform für Gelegenheitsarbeiten bereits ziemlich bewährt.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

DER EXPERTE ANTWORTET

Realrechte

Was ist der Unterschied zwischen Gebrauchsrecht, Fruchtgenuss und Wohnrecht?

Alle drei sind Realrechte und unterscheiden sich wie folgt: Der Fruchtgenuss erlaubt es, die Sache eines Dritten, unter Beachtung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Widmung und innerhalb der von Gesetz und Vertrag festgesetzten Grenzen, zu gebrauchen. Zudem erhält man die Erträge der Sache (z. B. Mieteinnahmen). Das Gebrauchsrecht bezieht sich nur auf die Nutzung einer Sache und auf den Erhalt von deren Erträgen, jedoch nur im Ausmaß der Bedürfnisse des Nutznießers und seiner Familie. Im Gegensatz dazu stellt das Wohnrecht das Recht dar, eine Immobilie vom Nutznießer und seiner Familie zu gebrauchen. Das Gebrauchsrecht und das Wohnrecht unterscheiden sich vom Fruchtgenuss vor allem aufgrund deren persönlichen Charakters. Zudem kann das Nutzungs- und das Wohnrecht nicht an Dritte abgetreten werden. Der Fruchtgenuss kann an Dritte abtreten werden, falls dies vertraglich nicht anders geregelt ist.

Steuerbegünstigung

Ich wohne in einer Immobilien Einheit, die als Büro (A/10) eingestuft ist und wo ich auch meine Beratungstätigkeit ausübe. Kann ich die Steuerbegünstigung auf Erstwohnungen bei Kauf einer Wohnung in Anspruch nehmen?

Ja, die Nutzung eines Büros (A/10) als Wohnung stellt kein Hindernis für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung auf Erstwohnungen dar (Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 19 vom 1. März 2001).

* * *

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 15. Februar

Einzelhändler - Sammelbuchung der Jänner-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Jänner mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Dienstag, 16. Februar

Steuervertreter - Zahlung des Steuereinhalts:

Die im Jänner vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im Jänner bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den Jänner auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Jänner mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer - monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Jänner geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.